

Daueraushang

Um Missverständnissen vorzubeugen wird in Sachen Rabatten- und Wegpflege folgende, bereits bestehende, Regelung veröffentlicht:

Begriffsdefinition:

Rabatte = nicht bei allen Parzellen existierender bepflanzter Bereich zwischen Gartengrenze (Zaun) und Weg; die Heckenbepflanzung stellt keine Rabatte dar.

Hecke = nicht bei allen Gärten existierende Ligusterhecke vor Grundstücksgrenze (Zaun) zum Weg hin.

Weg = befestigte Zugangsmöglichkeit, hinführend zur Parzelle über Gartentor.

Rechte und Pflichten:

- Entlang der Parzellenseiten, welche an eine Rabatte angrenzen, ist vom jeweiligen Kleingärtner ein ca. 50 cm breiter Bereich freizuhalten. Der Arbeitsaufwand hierfür wird nicht auf den Arbeitsdienst angerechnet.
- Die Pflege der Rabatte von dem freigehaltenen Bereich entlang der Parzelle bis Weg wird über den gemeinschaftlichen Arbeitsdienst erbracht.
- Der jeweils an die Parzelle angrenzende Weg ist vom Kleingärtner bis zu einer Tiefe von 50 cm ab dem Rand der Rabatte zu pflegen, insbesondere vom Unkraut zu befreien. Die Pflege ist nach Bedarf zu leisten. Der Arbeitsaufwand hierfür wird nicht auf den Arbeitsdienst angerechnet.
- Die Hecke ist von jedem Kleingärtner selbst zu pflegen und zu schneiden.
- Anfallende Abfälle sind grundsätzlich vom jeweiligen Gartenpächter selbst zu entsorgen. Nicht kompostierbarer Abfall kann jedoch in Ausnahmefällen, doch nur **nach Absprache** mit der Vorstandschaft, **an Arbeitsdienstsamstagen** im Bunker abgelagert werden.
- kompostierbarer Abfall kann bei den markierten Arbeitsdienstsamstagen zum Verbrennen oder Häckseln zum Kompostplatz gebracht werden. Auch hier bitte vorher mit dem Fachberater Kontakt aufnehmen.